

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0132543

Entscheidungsdatum

25.01.2019

Geschäftszahl

8Ob24/18i

Norm

ZaDiG §35 Abs1 Z2; ZaDiG 2018 §64 Abs1 Z2

Rechtssatz

Sowohl die Verlustanzeige als auch die Antragstellung auf Aufhebung der Sperre eines Zahlungsinstruments müssen nach dem Gesetz jederzeit möglich sein. Eine Einschränkung auf lediglich persönliche oder schriftliche Kommunikation ist wegen der damit in der Regel verbundenen Verzögerung nicht gesetzeskonform.

Entscheidungstexte

TE OGH 2019-01-25 8 Ob 24/18i

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:2019:RS0132543